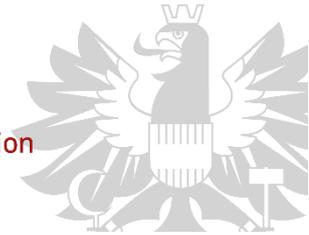


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Oktober 2020

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über den Inhalt des Bauentwurfes von Seilbahnen sowie über die Anforderungen an die Ersteller der Gutachten und des Sicherheitsberichtes (Seilbahn-Bauentwurfsverordnung – SeilBEV)

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2). Dabei haben nach Absatz 4 alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen.

Mit Besorgnis nimmt der Monitoringausschuss jedoch zur Kenntnis, dass entgegen den Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) der Aspekt Behinderung im Entwurf der Verordnung offensichtlich nicht im erforderlichen Ausmaß mitgedacht bzw. berücksichtigt worden ist. Insbesondere im Abschnitt 3. Infrastruktur – Stationen, sind keine Hinweise bzw. Regelungen in Bezug auf die Bedürfnisse und Recht von Menschen mit Behinderungen enthalten.

¹ Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

² BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ i.d.F.d. BGBl I Nr. 59/2018.

Art. 9 UN-BRK – Barrierefreiheit

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten gem. Art. Abs. 1 UN-BRK geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen gelten unter anderem für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten, also auch für Seilbahnen im Sinne der §§ 2 und 120 Abs. 2 des Seilbahngesetzes 2003 (SeilbG 2003).

Damit ist die Republik Österreich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass neue Anlagen für Menschen mit Behinderungen von Beginn an vollständig zugänglich sind, entsprechend dem Konzept des universellen Designs, Art. 2 Unterabsatz 5 UN-BRK. Zudem gehört das Prinzip der Barrierefreiheit zu den Grundpfeilern der UN-BRK und ist daher auch im Katalog der „Allgemeinen Grundsätze“ der Konvention aufgeführt, Art. 3 lit. f) UN-BRK.

Diese staatliche Verantwortung für die Barrierefreiheit besteht unabhängig davon, ob für die Öffentlichkeit bestimmte Gebäude und Einrichtungen in öffentlicher Hand oder im Privateigentum sind.

Anlage – Besondere Anforderungen an die Gliederung und den Inhalt des Bauentwurfs

Die Anlage zur Seilbahn-Bauverordnung, insbesondere „3. Infrastruktur – Stationen“ enthält keine Bezüge zu den Bedürfnissen und Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Umfassende Barrierefreiheit erfordert auch im Bereich der Seilbahnen ein Umdenken; Hindernisse (Barrieren) sollten beim Bauen einer Seilbahn erst gar nicht entstehen. Neben den Seilbahnen als solchen sind die Stationen barrierefrei zu gestalten. Das fängt bei Parkplätzen für Menschen mit Behinderungen an, geht über rollstuhlgerechte Zuwegung (Lifte und Rampen), über Blindenleitsysteme und Induktionsanlagen bis hin barrierefreien Fluchtwegen, damit sich Menschen mit Behinderungen im Notfall, zum Beispiel einem Brand, retten können.

Der Zustand der Barrierefreiheit ist erreicht, wenn für möglichst alle Menschen bauliche und sonstige Anlagen und Verkehrsmittel in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (vgl. Legaldefinition in § 6 Abs. 5 BGStG).

Der Monitoringausschuss weist darauf hin, dass die Seilbahnanlagen barrierefrei im Sinne der UN-BRK sein müssen. Der Monitoringausschuss regt daher dringend an, die Regelungen in der Anlage zur Seilbahn-Bauverordnung legislativ anzupassen, um so den menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der UN-BRK Genüge zu tun.

Für den Ausschuss

Christine Steger

Vorsitzende

Die vorliegende Stellungnahme ergeht an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, sowie an das Präsidium des Nationalrates.